

- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Verkündet am 07.06.2018

1 C 1000/18 (XX)

Justizhauptsekretärin

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 26789 Leer

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
26802 Moormerland  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg (Oldb) auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.



2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



## Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Zahlung von Schadensersatz und Erstattung von vorgerichtlichen Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin wertet zahlreiche Bild- und Tonaufnahmen in Deutschland exklusiv aus, darunter auch den Film [REDACTED]

Die Klägerin beauftragte die Firma Digital Forensics GmbH mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen, sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken. Die Ermittlungen mithilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS) ergaben, dass am [REDACTED] über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen waren, mittels einer Filesharing-Software der streitgegenständliche Film [REDACTED] zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens vor dem Landgericht München teilte der zuständige Internet Provider mit, dass die IP-Adresse im fraglichen Zeitpunkt dem Beklagten zugewiesen gewesen sei.

Die Klägerin ließ daher den Beklagten durch Anwaltsschreiben vom [REDACTED] wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen abmahnen und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Eine Unterlassungserklärung durch den Beklagten wurde abgegeben, eine Zahlung erfolgte nicht.

Am 2.5.2017 beantragte die Klägerin beim Amtsgericht Coburg den Erlass eines Mahnbescheides gegen den Beklagten. Der beantragte Bescheid wurde am 3.5.2017 erlassen und dem Beklagten am 6.5.2017 zugestellt. Dieser legte am 9.5.2017 Widerspruch ein.

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage nunmehr die Zahlung von Schadensersatz und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin behauptet, die Ermittlungen und Feststellungen des PFS seien ordnungsgemäß und zuverlässig gewesen. Die beauftragte Firma habe zur angegebenen Zeit eine dem Anschluss dem Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt, über die der genannte Film unerlaubt anderen Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt worden sei. Es spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Inhaber des angeführten Anschlusses für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Diese Vermutung habe der Beklagte nicht im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entkräftet.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihr deshalb den durch die Urheberrechtsverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser sei im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 1000,0 € zu beziffern. Weiterhin habe der Beklagte ihr die durch die vorgerichtliche Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,



wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei in der fraglichen Zeit nicht zu Hause gewesen. Er habe daher selbst die Verletzungshandlung nicht begehen können. Zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung hätten sich alleine die beiden volljährigen Kinder in der Wohnung des Beklagten befunden. Diese hätten jedoch eine Urheberrechtsverletzung verneint, so das letztlich nur die Möglichkeit eines Zugriffs durch Dritte gegeben sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 18.4.2018 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 104a, 105 UrhG i.V.m. § 6 ZustVO-Justiz Nds..

### I. Schadensersatz

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1000,00 € € gegen den Beklagten gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

1.

Es ist davon auszugehen, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung von dem Anschluss des Beklagten aus begangen wurde. Bei seinen tatsächlichen Feststellungen hat das Gericht auch ohne förmliche Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen vorgetragenen Sachverhalt es als wahr oder nicht wahr erachtet (§ 286 ZPO). Substantiierten, schriftlichen oder bildlich belegten Darstellungen kommt dabei eine beträchtliche Indizwirkung zu. Sie sind nicht allein deshalb, weil sie von der Klägerin vorgelegt wurden und nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt fälschungssicher dokumentieren, nicht glaubhaft. Erklärt sich die Beklagten-seite zu diesen Ermittlungen zulässigerweise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) - was hier zumindest konkludent erfolgt ist -, hat das Gericht frei zu würdigen, inwieweit es die Darstellung der Klägerin für plausibel erachtet. Es muss nicht ohne stichhaltigen Grund ergänzend Beweis erheben (OLG Köln, GRUR-RR 2014, 281, 282).

Vorliegend hat die Klägerin nachvollziehbar erläutert, auf welche Weise sie die dem Anschluss des Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt hat. So wird zunächst über eine entsprechende Software im Internet nach unerlaubt zum Download angebotenen Dateien des streitgegenständlichen Albums gesucht. Nach Auffinden einer solchen Datei wird ein vollständiger Mitschnitt des Netzverkehrs aufgezeichnet. Dabei werden die IP-Adresse sowie der exakte Angebotszeitpunkt gesichert. Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit des auf diese Weise ermittelten Untersuchungsergebnisses. Das Gericht hält es für höchst unwahrscheinlich, dass IP-Adressen von Anschlussinhabern registriert wurden, die zur fraglichen Zeit gar nicht im fraglichen Filesharing-Netzwerk aktiv waren. Insoweit obläge es der Beklagten-seite, konkrete Zweifel an der Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses darzulegen (vgl. LG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2015, Az. 5 S 482/14, LG Oldenburg Beschluss vom 29.10.2014, 5 S 482/14).

Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen. Durch den Beklagte sind die durch die Klägerin detailliert dargelegten Ermittlungen der von ihr beauftragten Digital Forensics GmbH nicht erheblich bestritten worden. Dem Gericht ist aus zahlreichen Parallelverfahren bekannt, dass die eingesetzte Software ordnungsgemäß und zuverlässig arbeitet. Durch den Beklagten sind auch keine konkreten Fehler bei den Ermittlungen aufgezeigt worden. Allein die theoretische Möglichkeit, dass insoweit Fehler auftreten können, reicht nicht aus.



Darüber hinaus wurde der Anschluss des Beklagten insgesamt zwei Mal erfasst. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist daher von einem gesicherten Ermittlungsergebnis auszugehen.

2.

Der Beklagte ist auch als Täter oder Teilnehmer für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich.


Zwar trägt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 12.6.2016, I ZR 48/15 „Everytime we touch“; vgl. auch LG Oldenburg Beschluss vom 7.4.2016, 5 S 440/15; BGH Urteil vom 03.03.2017, I ZR 19/16 „Loud“) die Klägerin als Anspruchstellerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Streitfall auch zu beweisen, dass die Beklagtenseite für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Allerdings besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt seinem Anschluss zugeordnet war.

Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 - Every time we touch; BGH Urteil vom 03.03.2017, I ZR 19/16 „Loud“). Da die Klägerin regelmäßig keinen Einblick in die häusliche Sphäre der Beklagtenseite hat, trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass er vorzutragen hat, ob andere Personen und ggfs. welche Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Den Anschlussinhaber trifft insoweit im Rahmen des Zumutbaren eine Nachforschungspflicht. Er muss Erkundigungen bei den anderen Anschlussnutzern vornehmen und ist zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an.

Der Anschlussinhaber muss nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu bege-



hen und ob beispielsweise Filesharing-Software oder die streitgegenständlichen Dateien auf den benutzten Computern vorhanden war (BGH a.a.O.).

Kennt der Anschlussinhaber den Täter ist er aufgrund seiner prozessualen Wahrheitspflicht verpflichtet, ihn mitzuteilen. Kennt er ihn nicht, muss er sich – unabhängig vom Ergebnis seiner Nachforschungen - dazu positionieren, wer den Anschluss genutzt hat und (deshalb) als Täter in Betracht kommt (BGH a.a.O.).

Insgesamt bedarf es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann (BGH a.a.O.).

Eine solche ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft eines Dritten hat der Beklagte nicht dargelegt.

Der Beklagte hat zwar ausgeführt, dass am fraglichen Tag lediglich seine beiden volljährigen Kinder zu Hause gewesen seien und Zugriff auf das Internet gehabt hätten. Beide hätten jedoch verneint, den streitgegenständlichen Film zum Herunterladen angeboten zu haben.

Der Beklagte hat damit seiner sekundären Darlegungslast nicht entsprochen und keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich wie seine eigene Täterschaft erscheinen lassen.

Die pauschale Behauptung der bloß theoretische Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten oder auch weiteren Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen oder Dritten im allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an. Zwar wurde von dem Beklagten vorgebracht, dass im Verletzungszeitpunkt seine Kinder Zugriff gehabt haben.

Der Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann. Denn der Beklagte hat angegeben, beide seiner Kinder hätten die Urheberrechtsverletzung verneint.

In solchen Fällen bleibt es bei der Vermutung der Alleintäterschaft des Anschlussinhabers, auch dann, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird.

Es bleibt daher hier bei der Vermutung der Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber.

Dass er zum fraglichen Zeitpunkt nicht vor Ort war ist unerheblich, da die entsprechenden Programme keine Anwesenheit des Anschlussinhabers erfordern. In Anbetracht der mangeln-



den Darlegung eines ernsthaft in Betracht kommenden abweichenden Geschehensablaufs ist auch eine Beweisaufnahme diesbezüglich nicht veranlasst.

Seitens des Beklagten wurde mit Schriftsatz vom 28.05.2018 (Bl. 149 f. d.A.) vorgetragen, dass die Urheberrechtsverletzung entweder durch seine Tochter [REDACTED] oder seinen Sohn [REDACTED] begangen worden sei. Der entsprechende Vortrag des Beklagten war gem. § 296 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen:

Gemäß § 132 Abs. 1 ZPO ist der vorbereitende Schriftsatz, der neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, so rechtzeitig einzureichen, dass er mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Gemäß § 282 Abs. 2 ZPO sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung durch Vorbereiten eines Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigungen noch einzuziehen vermag. Die neue Tatsachenbehauptung bezieht sich vorliegend darauf, dass nun doch die Urheberrechtsverletzung durch die Kinder des Beklagten begangen worden sein soll. Durch den Beklagten wurde die Wochenfrist des § 132 Abs. 1 ZPO nicht gewahrt. Erst im Schriftsatz vom 28.05.2018 wurde der Vortrag geändert. Der Beklagte war sowohl durch das Gericht, als auch durch vor der mündlichen Verhandlung eingehende Schriftsätze der Klägerseite darauf hingewiesen worden, dass die sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt wurde, sodass eine Schriftsatzfrist gem. § 283 ZPO über die in der mündlichen Verhandlung hinaus gesetzte Frist bis zum 17.5.2018 nicht mehr einzuräumen war.


Hätte das neue Vorbringen Berücksichtigung gefunden, hätte es den Rechtsstreit verzögert. Das Gericht hätte dann, da voraussichtlich die Kinder des Beklagten von der Klägerseite als Zeugen benannt worden wären, einen Beweistermin anberaumen müssen. Das neue Vorbringen war damit als verspätet gemäß §§ 132 Abs. 2, 282 Abs. 2, 296 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

3.

Der Klägerin steht infolgedessen gem. § 97 Abs. 2 UrhG ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie nach der zutreffenden Berechnung der Klägerin auf eine Höhe von 1000,00 € zu bemessen ist.

Hierzu wurde von LG Oldenburg (Urteil vom 14.1.2015, Az.: 5 S 482/14) ausgeführt: "Für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing sind zunächst folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt. Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grund-





einstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird. (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197). Auf der anderen Seite ist auch zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur eine punktuelle Nutzungshandlung über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurden und ohne weitere Anhaltspunkte nicht von einer längeren Nutzungsdauer als maximal 1 Tag ausgegangen werden kann. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 ZPO spielt nämlich die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schrickler/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158). Weiter ist im Rahmen der Schätzung des sog. lizenzanalogen Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass das Angebot in einem Filesharing-Netzwerk von vorneherein gerade nicht an eine unbegrenzte "weltweite Öffentlichkeit" gerichtet ist, sondern lediglich an die Teilnehmer eben dieses konkreten Netzwerkes, mag deren Anzahl selbst auch nicht bzw. schwer feststellbar oder begrenzt sein, die nicht legale Angebote im Internet nutzen. Dieser Personenkreis ist von vornherein erheblich eingeschränkt. (AG Hamburg aaO.)."

Unter Anwendung dieser Grundsätze sowie dem Vortrag der Klägerin erscheint auch hier ein Betrag von 1000,00 € für das streitgegenständliche Spiel angemessen.

## II. Abmahnkosten

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 € gegen den Beklagten gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

Aufgrund der täterschaftlichen Haftung des Beklagten hat er der Klägerin als Schaden auch die ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten. Nachdem die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich mit der Geltendmachung eines Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs beauftragt hat, sind auf Basis eines Streitwertes von 1600,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € entstanden.

Die Berechnung des Gegenstandswerts ist nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 1/15 –, juris „Tannöd“) ebenfalls nicht zu beanstanden.

## III. Zinsen

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

## IV. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 08.06.2018

[REDACTED], Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

